

Betrifft die Sicherheitsdirektion

Bei der Sicherheitsdirektion bestehen keine von § 16 der Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 (FHV; BGS 611.11) abweichenden Unterschriftenregelungen für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen für den Kanton. Dementsprechend lauten die Regelungen wie folgt:

Alle Mitarbeitende	bis Fr.	1'000	einzel
Abteilungsleitung	bis Fr.	20'000	einzel
Amtsleitung (Ausgaben Abteilung)	bis Fr.	150'000	kollektiv mit Abteilungsleitung
Amtsleitung (Ausgaben Amt)	bis Fr.	150'000	kollektiv mit Stellvertretung Amt
Direktionsvorsteher/in (Ausgaben Direktion)	bis Fr.	500'000	kollektiv mit Generalsekretär/in
Regierungsrat	über Fr.	500'000	

Die Zeichnungsberechtigungen gelten auch für die Stellvertretungen der erwähnten Funktionen, wobei Stellvertretungen nicht mit ihren Stellvertretungen unterzeichnen.